

WARTUNGSERLASS 2016 – USTR – BE



Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

STEUERBARE UMSÄTZE

■ Rz 8

- Das Entgelt für Flugscheine ist steuerbar, auch wenn die Fluggäste die ausgegebenen Flugscheine nicht benutzt haben und sie für diese keine Erstattung erhalten können.
- Der von den Fluggesellschaften einbehaltene Betrag dient nicht der Entschädigung für einen infolge des Nichtantritts eines Fluges durch einen Fluggast entstandenen Schaden, sondern es handelt sich dabei um ein Entgelt
- EuGH 23.12.2015, verb. Rs C-250/14, *Air France-KLM* und Rs C-289/14, *Hop!-Brit Air SAS*)

ORGANSCHAFT

■ Rz 233

- Auch Personengesellschaften, bei denen neben dem Organträger nur solche Personen Gesellschafter sind, die finanziell in den Organträger eingegliedert sind (kapitalistische Personengesellschaften), können Organgesellschaft sein
- BFH 2.12.2015, V R 25/13 unter Hinweis auf EuGH 16.7.2015, verb. Rs C-108/14 und Rs C-109/14, *Larentia + Minerva und Marenave Schiffahrt*.

EINHEITLICHKEIT DER LEISTUNG

■ Rz 349

- Zusatzartikel bei Zeitungsabonnements: Bei der Abgabe von – in keinem Bezug zum Geschäftsgegenstand des Unternehmens stehenden – Gegenständen zu einem nicht kostendeckenden Preis bei gleichzeitigem Abschluss eines Abonnementvertrages, der zu denselben Bedingungen auch von Kunden abgeschlossen wird, die keinen Gegenstand erwerben, liegen zwei Leistungen gegen Entgelt vor.
- Als Entgelt für die Zugabe ist der nicht kostendeckende Preis entsprechend der Preisvereinbarung mit dem Kunden anzusetzen
- VwGH 27.5.2015, 2012/13/0029

LEISTUNG IZM EINEM GRUNDSTÜCK

■ Rz 639v

- Für den Ort einer sonstigen Leistung – einschließlich Werkleistung – im Zusammenhang mit einem Grundstück ist die Lage des Grundstück entscheidend. Dieser Leistungsort findet auch Anwendung, wenn die Werkleistung (zB Montage bzw. Demontage von mit dem Grundstück fest verbundenen Rohrleitungen) durch einen oder mehrere Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) erbracht wird. In diesem Fall wird sowohl die Leistung des beauftragten Unternehmers als auch die der Subunternehmer an dem Ort, an dem das Grundstück liegt, erbracht.

LEISTUNG IZM EINEM GRUNDSTÜCK

■ Rz 639v (neu)

□ Unter Grundstück ist zu verstehen :

- ein bestimmter **über- oder unterirdischer Teil der Erdoberfläche**, an dem Eigentum und Besitz begründet werden kann,
- jedes mit oder in dem Boden über oder unter dem Meeresspiegel befestigte **Gebäude** oder jedes derartige Bauwerk, das nicht leicht abgebaut oder bewegt werden kann,
- jede Sache, die einen **wesentlichen Bestandteil eines Gebäudes oder eines Bauwerks** bildet, ohne die das Gebäude oder das Bauwerk unvollständig ist, wie zum Beispiel Türen, Fenster, Dächer, Treppenhäuser und Aufzüge,
- **Sachen, Ausstattungsgegenstände oder Maschinen, die auf Dauer in einem Gebäude oder einem Bauwerk installiert** sind, und die nicht bewegt werden können, ohne das Gebäude oder das Bauwerk zu zerstören oder zu verändern.

LEISTUNG IZM EINEM GRUNDSTÜCK

■ Rz 639v (neu)

- Ein **Gebäude** ist eine (von Menschen errichtete) Konstruktion mit Dach und Wänden zB ein Haus oder eine Fabrik.
- Der Begriff „**Bauwerk**“ beinhaltet auch andere (von Menschen errichtete) Konstruktionen, die üblicherweise nicht als Gebäude gelten wie zB Straßen, Brücken, Flughäfen, Häfen, Deiche, Gaspipelines, Wasser- und Abwassersysteme sowie Industrieanlagen wie Kraftwerke, Windturbinen, Raffinerien.
- **Gebäude** und Bauwerke fallen nur unter den Begriff „Grundstück“, wenn sie am oder im Boden – über oder unter dem Meeresspiegel – **befestigt** sind und es nicht möglich ist, sie leicht abzubauen oder zu bewegen. Gleiches gilt auch für **Superädifikate**.

LEISTUNG IZM EINEM GRUNDSTÜCK

■ Rz 639v (neu)

- Für die Beurteilung, ob Sachen, Ausstattungsgegenstände oder Maschinen bewegt werden können ohne das Gebäude zu verändern, bedarf es einer Veränderung in erheblichem Umfang. Indizien für diese Beurteilung können die Höhe des technischen, zeitlichen und finanziellen Aufwands für die Reparatur des Gebäudes, des Bauwerks oder der Sache selbst sein.
- Eigentlich bewegliche Sachen** (zB Fertigteilhäuser, Kioske, Verkaufsstände, Boote, Wohnwagen) können, wenn sie auf Dauer genutzt werden sollen, so am Boden befestigt werden, dass sie **unbeweglich** werden. Selbst wenn es grundsätzlich möglich ist, sie aufgrund ihres „mobilen“ Charakters später wieder zu bewegen, sind sie als Grundstück anzusehen, solange sie immobilisiert sind und sich nicht leicht entfernen lassen.

LEISTUNG IZM EINEM GRUNDSTÜCK

■ Rz 639w

- Die sonstige Leistung ist von dem Grundstück abgeleitet, wenn das Grundstück genutzt wird, um diese sonstige Leistung zu erbringen, vorausgesetzt das **Grundstück ist der zentrale und wesentliche Bestandteil der erbrachten sonstigen Leistung**. Die sonstige Leistung kann nicht ohne das zugrundeliegende Grundstück erbracht werden.
- Sonstige Leistungen müssen auf die **Veränderung des rechtlichen Status** und/oder der **physischen Merkmale** des betreffenden Grundstücks ausgerichtet sein.

LEISTUNG IZM EINEM GRUNDSTÜCK

■ Rz 639w

- Zur rechtlichen Veränderung eines Grundstücks zählt jede **Änderung der rechtlichen Situation dieses Grundstücks**. Die physische Veränderung eines Grundstücks ist nicht auf erhebliche Änderungen beschränkt. Auch geringfügige Veränderungen, die eine physische Veränderung des Grundstücks bewirken (ohne dass sich an der Grundstückssubstanz etwas ändert) sind umfasst (zB Instandhaltung oder Reinigung von Straßen, Tunnels, Brücken, Gebäuden etc.). Dies trifft auch auf sonstige Leistungen zu, durch die physische Veränderungen verhindert werden sollen.

■ Rz 639x

- Leistungskatalog

LEISTUNG IZM EINEM GRUNDSTÜCK

■ Rz 640b

- In **hinreichend direktem Zusammenhang mit einem Grundstück** stehen **ab 1.1.2017** auch juristische Dienstleistungen (zB von Rechtsanwälten, Notaren), die auf die Veränderung des rechtlichen Status eines bestimmten Grundstückes gerichtet sind. Sie fallen unter § 3a Abs. 9 UStG 1994, wenn sie mit der Übertragung eines Grundstücks oder mit der Begründung oder Übertragung dinglicher Rechte an Grundstücken zu tun haben.
- Dazu zählen beispielsweise das Verfassen eines Kauf-, Miet- oder Pachtvertrages eines Grundstücks, **Steuerberatung** über Abschreibungsmöglichkeiten iZm einem Grundstück; Rechtsberatung in steuerlichen Fragen iZm Grundstücksveräußerungen
- Nicht erfasst sind juristische Dienstleistungen (zB von Rechtsanwälten, Notaren), sofern sie nicht direkt mit der Begründung oder Übertragung von Eigentum oder Rechten an einem bestimmten Grundstück zusammenhängen

BEFREIUNGEN

■ Rz 946

- In die Aufzählung der steuerpflichtigen Gutachten in Rz 946 werden ergänzend Gutachten zum Zwecke des Erwerbs oder der Beibehaltung waffenrechtlicher Bewilligungen aufgenommen:
 - psychologische Tauglichkeitstests, die sich auf die Berufsfindung erstrecken.;
 - psychologische Persönlichkeitstests sowie die diesbezügliche Begutachtung im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. der Beibehaltung waffenrechtlicher Bewilligungen gemäß § 8 Waffengesetz, BGBl. I Nr. 12/1997 idgF iVm § 2 der 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 164/1997;

KEIN ERMÄßIGTER STEUERSATZ FÜR VIP-TICKETS

■ Rz 1454

- Die Zurverfügungstellung von „VIP-Karten“ für sportliche Veranstaltungen, die neben der Eintrittsberechtigung zur sportlichen Veranstaltung (Sitzplatz auf der VIP-Tribüne) weitere Leistungen wie zB Zutritt zum VIP-Bereich, Inanspruchnahme von Cateringleistungen und Zurverfügungstellung von Abstellplätzen für Kfz beinhaltet, stellt eine einheitliche komplexe Dienstleistung dar (vgl. EuGH 22.1.2015, Rs C-55/14, *Régie communale autonome du stade Luc Varenne*), die mangels Begünstigung dem Normalsteuersatz in Höhe von 20% unterliegt.
- Von einer „VIP-Karte“ wird im Vergleich zu einer „normalen“ Eintrittskarte auszugehen sein, wenn der Preis der „VIP-Karte“ mehr als doppelt so hoch als jener der teuersten „normalen“ Eintrittskarte zu einer sportlichen Veranstaltung ist.

RECHNUNGEN

■ Rz 1506

- Erforderlich ist, dass der auf den Rechnungen aufscheinende Leistungserbringer die Leistung tatsächlich erbracht hat und mit der in der Rechnung angegebenen Anschrift für umsatzsteuerrechtliche Zwecke greifbar ist (vgl. in diesem Sinne VwGH 23.12.2015, 2012/13/0007).

■ Rz 1508

- Der Vorsteuerabzug aus einer Rechnung mit einer grundsätzlich unzureichenden Beschreibung der Leistung ist jedoch dann zulässig, wenn die Behörde aus vom Leistungsempfänger beigebrachten Unterlagen über alle notwendigen Informationen verfügt, um zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechts vorliegen (vgl. EuGH 15.9.2016, Rs C-416/14, *Barlis 06 – Investimentos Imobiliários e Turísticos SA*)

RECHNUNGSBERICHTIGUNG EX-TUNC WIRKSAM

■ Rz 2702

- Abziehbar sind gemäß § 20 Abs. 2 UStG 1994 die in den Veranlagungszeitraum fallenden Vorsteuern. Die Vorsteuern fallen in den Veranlagungs- bzw. Voranmeldungszeitraum, in dem sämtliche Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind.
- ~~Der Vorsteuerabzug auf Grund einer Rechnung für Leistungen ist erst und nur in dem Veranlagungszeitraum (Voranmeldungszeitraum) zugelassen, in dem sowohl die Umsätze an den Unternehmer ausgeführt als auch die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge an ihn in Rechnung gestellt sind. Maßgebend ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung und nicht der Zeitpunkt des Einlangens der Rechnung beim Leistungsempfänger (VwGH 11.9.1987, 86/15/0067).~~

UST-JAHRESBESCHEID AUCH BEI RECHTSMITTEL GEGEN FESTSTELLUNG

■ Rz 2786

- § 300 BAO hindert nicht die Erlassung eines Umsatzsteuerjahresbescheides, auch wenn ein Rechtsmittel gegen einen Feststellungsbescheid, dessen Zeitraum im Zeitraum des Jahresbescheides beinhaltet ist, beim BFG anhängig ist (vgl. VwGH 22.10.2015, Ro 2015/15/0035).

AKTUELLE JUDIKATUR



KEINE BERUFUNG AUF DIE NEUTRALITÄT BEI HINTERZIEHUNG

■ EuGH 5.10.2016, *Maya Marinova*, C-576/15

■ Sachverhalt

- MM das Unternehmen von Frau Marinova nach bulgarischem Recht eingetragen und betreibt Einzelhandel mit Nahrungsmitteln und Nicht-Nahrungsmitteln an Endverbraucher in einem in Bulgaren gelegenen Geschäft
- Bei einer Steuerprüfung bei Geschäftspartnern von MM wurden Rechnungen für an sie gelieferte Tabakerzeugnisse und Nahrungsmittel gefunden
- Diese Rechnungen waren in den Aufzeichnungen ihrer Aussteller verbucht, nicht aber in denen von MM, die die in diesen Rechnungen ausgewiesene Mehrwertsteuer nicht abgezogen hat

KEINE BERUFUNG AUF DIE NEUTRALITÄT BEI HINTERZIEHUNG

■ EuGH 5.10.2016, *Maya Marinova*, C-576/15

■ Sachverhalt

- Die bulgarische Steuerbehörde war der Ansicht, dass MM diese Waren tatsächlich erhalten habe, und ging unter Berücksichtigung des Nichtvorhandenseins dieser Waren im Lager dieses Unternehmens und deren Natur davon aus, dass MM diese im Einzelhandel an unbestimmte Dritte verkauft habe.
- Aus der Feststellung, dass MM weder die Lieferungen der Waren durch die Lieferanten noch deren spätere Verkäufe verbucht habe, zog die bulgarische Steuerbehörde den Schluss, dass dieses Unternehmen diese Lieferungen sowie die mit dem Wiederverkauf dieser Waren zusammenhängenden Einnahmen verheimlicht habe.

KEINE BERUFUNG AUF DIE NEUTRALITÄT BEI HINTERZIEHUNG

■ EuGH 5.10.2016, *Maya Marinova*, C-576/15

■ Urteil

- Fraglich ist, ob Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit unter diesen Umständen Mehrwertsteuer erhoben für die vermuteten Umsätze erhoben werden kann
- Das vorlegende Gericht hält es für erwiesen, dass MM die auf den von ihren Lieferanten ausgestellten Rechnungen angeführten Waren tatsächlich erhalten hat, dass sie über diese Rechnungen verfügt habe, sie aber weder verbucht noch der bulgarischen Steuerbehörde vorgelegt habe, dass sich diese Waren bei der Steuerprüfung nicht mehr im Lager dieses Unternehmens befunden hätten und dass MM die etwaigen späteren, diese Waren betreffenden Umsätze auch nicht verbucht hat

KEINE BERUFUNG AUF DIE NEUTRALITÄT BEI HINTERZIEHUNG

■ EuGH 5.10.2016, *Maya Marinova*, C-576/15

■ Urteil

- Eine betrügerische Verhaltensweise des Steuerpflichtigen, wie die Verschleierung von Lieferungen und Einnahmen, kann der Erhebung der Mehrwertsteuer nicht entgegenstehen
- Grundsatz der Neutralität kann von einem Steuerpflichtigen, der sich vorsätzlich an einer Steuerhinterziehung beteiligt und das Funktionieren des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems gefährdet hat, nicht mit Erfolg geltend gemacht werden

BEFREIUNG IG VERBRINGUNG OHNE UID-NR

■ EuGH 20.10.2016, *Plöckl*, C-24/15

■ Sachverhalt

- Der deutsche Einzelunternehmer Josef Plöckl ein Kraftfahrzeug, das er seinem Unternehmen zuordnete
- Dieses Fahrzeug versandte er 2006 an einen in Spanien ansässigen Händler, um es in Spanien zu verkaufen
- Der Versand ist belegt durch einen CMR-Frachtbrief.
- 2007 wurde das Fahrzeug an ein Unternehmen mit Sitz in Spanien verkauft
- Herr Plöckl erklärte für diesen Vorgang für das Jahr 2006 keinen Umsatz.
- Für das Jahr 2007 erklärte er eine mehrwertsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung an das spanische Unternehmen.

BEFREIUNG IG VERBRINGUNG OHNE UID-NR

■ EuGH 20.10.2016, *Plöckl*, C-24/15

■ Urteil

- Fraglich ist, ob Finanzverwaltung des Herkunftsmitgliedstaats eine Mehrwertsteuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Verbringung mit der Begründung versagen kann, weil der Steuerpflichtige keine vom Bestimmungsmitgliedstaat erteilte UID-Nr. mitgeteilt hat, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für eine Steuerhinterziehung bestehen, der Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist und auch die übrigen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen

BEFREIUNG IG VERBRINGUNG OHNE UID-NR

- EuGH 20.10.2016, *Plöckl*, C-24/15
- Urteil
 - Verpflichtung zur Mitteilung der UID-Nr des Erwerbers des Gegenstands stellt im Hinblick auf das Recht auf Mehrwertsteuerbefreiung ein formelles Erfordernis dar
 - Dasselbe gilt hinsichtlich einer Verpflichtung, im Rahmen einer innergemeinschaftlichen Verbringung die vom Bestimmungsmitgliedstaat erteilte UID-Nr. des Steuerpflichtigen mitzuteilen
 - Daher kann die Finanzverwaltung des Herkunftsmitgliedstaats eine Befreiung für eine ig Verbringung **nicht mit der Begründung zu versagen, der Steuerpflichtige habe keine vom Bestimmungsmitglied-staat erteilte UID-Nr. mitgeteilt**, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für eine Steuerhinterziehung bestehen, der Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist und auch die übrigen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen

SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT VON GESBR

■ EuGH 12.10.2016, *Christine Nigl ua*, C-340/15

■ Sachverhalt

- Drei GesBR sind im Weinanbau tätig, wobei jede dieser Gesellschaften an verschiedenen Standorten Weingärten bewirtschaftet und mehrwertsteuerpflichtig ist
- Die später gegründete Nigl GmbH kauft im Wesentlichen Weine der Betriebe der GesBRs ein, um sie an Wiederverkäufer weiterzuverkaufen, oder vertreibt sie im Namen und auf Rechnung der jeweiligen Gesellschaft bürgerlichen Rechts an Endverbraucher
- Außerdem produziert sie Wein aus von Vertragswinzern zugekauften Trauben und betreibt ein Hotel samt Restaurant

SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT VON GESBR

■ EuGH 12.10.2016, *Christine Nigl ua*, C-340/15

■ Urteil

- Fraglich ist, ob GesBR die als solche gegenüber ihren Lieferanten, gegenüber öffentlichen Stellen und zu einem gewissen Grad gegenüber ihren Kunden eigenständig auftreten und von denen jede ihre eigene Produktion sicherstellt, indem sie im Wesentlichen ihre Produktionsmittel verwendet, die aber einen Großteil ihrer Produkte unter einer gemeinsamen Marke über eine Kapitalgesellschaft vertreiben, deren Anteile von den Mitgliedern der GesBR und anderen Angehörigen der betreffenden Familie gehalten werden, als **mehrwertsteuerpflichtige eigenständige Unternehmer** anzusehen sind.

SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT VON GESBR

■ EuGH 12.10.2016, *Christine Nigl ua*, C-340/15

■ Urteil

- Dass GesBR einen Teil ihrer Tätigkeiten durch Übertragung auf eine dritte Gesellschaft zusammenlegen, geht nämlich auf eine Entscheidung über die Organisation dieser Tätigkeiten zurück und **lässt nicht darauf schließen**, dass die GesBR ihre Tätigkeiten **nicht selbständig ausübten** oder nicht das mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit einhergehende wirtschaftliche Risiko trügen
- Daran ändert auch nichts, wenn einer der Mitglieder einer der GesBR bei der Erzeugung der Weine dieser Gesellschaften und bei deren Vertretung eine bestimmende Rolle hat

SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT VON GESBR

- EuGH 12.10.2016, *Christine Nigl ua*, C-340/15
- Urteil
 - Die gemeinsame Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger ist eine eine Ausnahme von der allgemeinen Regelung der MwStSyst-RL und darf daher nur insoweit angewandt werden, als dies zur Erreichung ihres Ziels erforderlich ist
 - Zu den beiden Zielen dieser Regelung gehört jenes, dem Vereinfachungserfordernis (Vermeidung verwaltungstechnische Schwierigkeiten) zu entsprechen, das mit dem Ziel eines Ausgleichs der Mehrwertsteuer-Vorbelastung für die Landwirte in Einklang gebracht werden muss

SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT VON GESBR

- EuGH 12.10.2016, *Christine Nigl ua*, C-340/15
- Urteil
 - **Ablehnung der Anwendung der Pauschalregelung** möglich, sofern GesBR aufgrund ihrer Verbindungen zur Kapitalgesellschaft oder einer dieser Vereinigungen faktisch in der Lage sind, die **Verwaltungskosten** im Zusammenhang mit den sich aus der Anwendung der normalen oder der vereinfachten Mehrwertsteuerregelung ergebenden Aufgaben zu tragen, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat

SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT VON GESBR

- EuGH 12.10.2016, *Christine Nigl ua*, C-340/15
- Urteil
 - Der Ausschluss könnte auch „**rückwirkend**“ für den Zeitraum vor dem Zeitpunkt wirksam ist, zu dem die dem Ausschluss zugrunde liegende Einschätzung vorgenommen wurde, sofern die Einschätzung innerhalb der Verjährungsfrist für das Handeln des Finanzamts erfolgt und ihre Folgen nicht bis zu einem Zeitpunkt vor Eintritt der ihr zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage zurückwirken

PREISGELD IST NICHT STEUERBAR

- EuGH 10.11.2016, *Baštová*, C-432/15
- Sachverhalt
 - Einnahmen stammen einerseits aus Preisgeldern für die Platzierung der eigenen Pferde in Rennen und in Traineranteilen an Preisgeldern für die Platzierung der Pferde Dritter in Rennen,
 - Andererseits aus dem Betrieb eines Rennstalls und aus den Zahlungen der Pferdeeigner für das Renntraining ihrer Pferde, aber auch für deren Unterbringung und Fütterung

PREISGELD IST NICHT STEUERBAR

- EuGH 10.11.2016, *Baštová*, C-432/15
- Urteil
 - Fraglich ist, ob die Überlassung eines Pferdes durch seinen Eigentümer, der mehrwertsteuerpflichtig ist, an den Veranstalter eines Pferderennens zwecks Teilnahme des Pferdes an diesem Rennen eine gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung darstellt, insbesondere, ob das Preisgeld für die Platzierung des Pferdes in dem Pferderennen oder die erhaltene Leistung – nämlich die Möglichkeit der Teilnahme des Pferdes an dem Rennen – eine Gegenleistung für eine solche Dienstleistung darstellt

PREISGELD IST NICHT STEUERBAR

■ EuGH 10.11.2016, *Baštová*, C-432/15

■ Urteil

- Voraussetzung ist ein **unmittelbarer Zusammenhang** zwischen Leistung und einer tatsächlich vom Steuerpflichtigen empfangenen Gegenleistung
- Ein solcher unmittelbarer Zusammenhang besteht, wenn zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger ein **Rechtsverhältnis** besteht, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden, wobei die vom Leistenden empfangene Vergütung den tatsächlichen Gegenwert für die dem Leistungsempfänger erbrachte Dienstleistung bildet
- Ungewissheit einer Zahlung kann unmittelbaren Zusammenhang von Leistung und Gegenleistung aufheben

PREISGELD IST NICHT STEUERBAR

■ EuGH 10.11.2016, *Baštová*, C-432/15

■ Urteil

- Die Überlassung eines Pferdes durch seinen Eigentümer an den Veranstalter eines Pferderennens zwecks Teilnahme des Pferdes an diesem Rennen ist keine gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung darstellt,
 - wenn für sie weder ein Antrittsgeld noch eine andere unmittelbare Vergütung gezahlt wird und
 - nur die Eigentümer der Pferde mit einer erfolgreichen Platzierung in dem Rennen ein – sei es auch ein im Voraus festgelegtes – Preisgeld erhalten.
- Die Überlassung eines Pferdes stellt dagegen eine gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung dar, wenn der Veranstalter für sie eine von der Platzierung des Pferdes in dem Rennen unabhängige Vergütung zahlt.

PREISGELD IST NICHT STEUERBAR

■ EuGH 10.11.2016, *Baštová*, C-432/15

■ Urteil

- Ein Steuerpflichtiger, der seine eigenen Rennpferde und die Dritter hält und ausbildet, hat ein Recht auf Vorsteuerabzug in Bezug auf die Umsätze für die Vorbereitung und Teilnahme seiner Pferde an den Pferderennen hat, da die Aufwendungen für diese Umsätze zu den mit seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zusammenhängenden Gemeinkosten gehören
- Eine komplexe einheitliche Dienstleistung, die mehrere Elemente umfasst, die sich ua auf das Training von Pferden, die Überlassung von Sportanlagen, die Unterbringung der Pferde im Rennstall, die Fütterung und die sonstige Versorgung der Pferde beziehen, kann keinem ermäßigten Mehrwertsteuersatz unterliegen